

Ergänzung der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

zwischen dem Amt für Soziale Dienste
– Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen –

und

den freien Trägern der Jugendhilfe/Leistungsanbieter
für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Einführung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe schließt das Amt für Soziale Dienste als Träger der öffentlichen Jugendhilfe der freien Hansestadt Bremen und Trägern der freien Jugendhilfe in Bremen eine Rahmenvereinbarung. Die Vereinbarung hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Bremen in geeigneter Weise umzusetzen.

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie umfasst die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege; Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Hilfe für Junge Volljährige sowie Andere Aufgaben der Jugendhilfe.

Da die Handlungsschritte im Umgang mit den in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in den angesprochenen Arbeitsfeldern der Träger unterschiedlich sind, wird die Rahmenvereinbarung um leistungsbereichsbezogene Anlagen ergänzt, die den jeweiligen handlungsfeldbezogenen Anforderungen Rechnung tragen. Die nachstehenden Ergänzungen beziehen sich auf den Leistungsbereich der Kindertagesbetreuung. Die Ergänzungen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

§ 2 Geltungsbereich der nachstehenden Ergänzungen

Einbezogen sind alle Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung der Stadtgemeinde Bremen, in denen Fachkräfte (§ 72 KJHG/SGB VIII) beschäftigt werden (im Folgenden: Einrichtungen).

§ 3

Ergänzende Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) *Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos*
siehe Rahmenvereinbarung

(2) *Anforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft*
siehe Rahmenvereinbarung

(3) *Datenschutzrechtliche Bestimmung bei Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft*
siehe Rahmenvereinbarung

(4) *Einbeziehen sonstiger Personen, die in der Einrichtung tätig sind* Die Einrichtung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Fachkräfte über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind/werden.

(5) *Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen* Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/die Kinder einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Tageseinrichtung. Ergibt die Risikoeinschätzung, dass eine Gefährdungssituation nur durch geeignete Hilfen abgewendet werden kann, wirken die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme dieser Hilfen hin. Dies können beispielsweise Angebote der Familienbildung oder Erziehungsberatung sein. Im Weiteren verfolgen die Fachkräfte, ob die Hilfen auch in Anspruch genommen und die Gefährdung dadurch tatsächlich abgewendet wird Hilfen anbieten einbeziehen.

(6) *Einschaltung des Jugendamtes* Wirken die Personensorgeberechtigten bei der Risikoabschätzung nicht mit und nehmen die notwendigen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang an, um die Kindeswohlgefährdung zu verringern, informiert die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung umgehend das Amt für Soziale Dienste. Auf diese Informationspflicht sind die Eltern bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuweisen. Bei Hinweisen auf eine gravierende Kindeswohlgefährdung kann das Jugendamt im Ausnahmefall auch ohne Information und Beteiligung der Personensorgeberechtigten informiert werden.

Das Jugendamt übernimmt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte und für das Kindeswohl. Es entscheidet über die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens und die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, über die Anrufung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Abwendung sowie über die Inobhutnahme eines Kindes gemäß § 42 SGB VIII bei akuter, massiver Kindeswohlgefährdung.

(7) *Sofortiges Handeln bei gravierender Kindeswohlgefährdung*
siehe Rahmenvereinbarung

§ 4

Eignung der Mitarbeiter/-innen

siehe Rahmenvereinbarung

§ 5

Fortbildung der Mitarbeiter/-innen

siehe Rahmenvereinbarung

§ 6

Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert den Ablauf des Verfahrens im Einzelfall. Für die Information an das Jugendamt verwendet sie den Gefährdungs- und Beobachtungsbogen des Amtes für Soziale Dienste (siehe Anlage).

§ 7

Datenschutz

siehe Rahmenvereinbarung

§ 8

Kooperation und Evaluation

Die Einrichtungen beteiligen sich an dem in der Rahmenvereinbarung formulierten Prozess zwischen Jugendamt und Trägern, die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung auszuwerten.